

Signatur	CH-BAR#B0#1000-1483#3156#1, fol. 347–353 [PDF 570-582]
Transkription	Hans-Ulrich Schiedt
Datum Transkription	25.9.2017
Kontrolle	Norbert Furrer
Datum Kontrolle	14.12.2017

[fol. 347]

3 D[ivision]
(Memorial.)

N° 951. preavis sur l'entretien des chemins
exp[édié] le 12 x[bre] N 736. [nachträglich eingefügte Vermerke]

Die Verwaltungs-Kammer des Cantons Bern,
an den Kriegs-Minister der Helvetischen Republik

Bern, den 5. Decemb[er] 1800.

Bürger Minister!

Das von Ihnen, Bürger Minister, erhaltene Schreiben, betreffend den Unterhalt der Straßen, haben wir seiner Wichtigkeit nach, sorgfältig erdauren laßen und geben uns nun die Ehre, unter gehöriger Abbitte der etwas verspäteten Antwort, unsere, über den Inhalt deßelben hegende unmasgebliche Gedanken Ihnen Bürger Minister in folgendem mitzutheilen:

1^{te} Frage.

In wie fern kann der Staat mittelst eines wohlberechneten Plans der Zölle und Weggelder, ohne dem Handelsverkehr zu schaden, den Unterhalt der Straßen übernehmen? und welches wären die Beyträge oder Pflichten, die die Gemeinden unausweichlich für diesen Gegenstand über sich zu nehmen hätten?

Was diesen ersten Paragraph anbelangt, so ist zu bemerken, daß bey allen Nationen die schwerste Angelegenheit diejenige des Fuhrwerks zu den Materialien ist. Wenn die Bauren und Zugviehbesizer verweigern können, die Führungen zu verrichten, und man genöthiget ist, mit ihnen übereinzukommen, so spannen sie ihre Forderungen so hoch, daß die Kosten den Staat ruinieren, und derselbe sich bald in der Unmöglichkeit befindet, zum Unterhalt der Wege das hinlängliche zu thun.

Könnte es nicht angehen, und wäre es nicht zuträglicher, in Anbetracht daß ein jeglicher dem Staat zur allgemeinen [fol. 347v]

Wohlfahrt Aufopferungen schuldig ist, und daß selbst die Freyheit Pflichten gebietet, die gerechte Bedürfniß erheischen, daß ein Gesez die Gemeinden die Führungen gegen eine geringe Entschädigung zu leisten beauftrage? Dürfte man ihnen in diesem Fall mehrerer Genauigkeit wegen, nicht für die Klaffer in der Länge des Wegs ein Gewißes geben und ihnen die Vertheilung überlaßen?

Können die dermaligen Fuhrenvertheilungen bestehen oder muß man neue machen und wie? Welches wären die Verpflichtungen mit denen man die Gemeinden noch beladen könnte? und welches sind die, bey allem diesem festzusezende Unterschiede für die mancherley Gattungen von Straßen?

Antwort auf die 1^{te} Frage.

Wenn man diesen Artikel auf den dermaligen Canton Bern anwendbar macht, so darf man behaupten, daß der Staat bey einem nur moderaten Abtrag an Zöllen und Weggeldern allerdings im Stand seye, den Unterhalt der Straßen gemeinschaftlich mit den Gemeinden zu übernehmen und zu besorgen. Die daherige Einrichtung der vorigen Regierung war ganz gewiß ersprießlich für die Regierung und erträglich für das Land. Durch die Errichtung der, fast aller Orten in der vormaligen Berner Bottsmäßigkeit neu angelegten Straßen, hatte die Regierung den dabey gehalten doppelten Zweck auf die glücklichste Weise erreicht, nemlich die Anziehung des Transits, und die Aufmunterung des inländischen Handels, und vermittelt derselben die Wohlfahrt des Landes einerseits, anderseits dann freylich auch die Erhöhung der obrigkeitlichen Zollsgefallen, welche in den leztern Zeiten veranlaßt worden, durch die außerordentlich angewachsene Industrie hiesiger Einwohner, die verschiedene wichtige Manufakturen [fol. 348]

angelegt, durch den beträchtlich vermehrten Gewerb der Nachbarn, und ihre gemeinschaftliche Verbindung mit den hiesigen Einwohnern, und endlich die weitaus mehrern Bedürfniße welche die Zeitumstände und die vermehrte Geldmaße bey fast allen Claßen des Volks hervor gebracht haben, so daß die Regierung im Stande war, beträchtliche Aufopferungen zu Anlegung neuer Straßen zu machen, welche nun mit geringen Kosten zu unterhalten sind. Freylich verschafften anfänglich die vermehrten neuen Straßen dem Land außerordentliche Beschwerden in der Unterhaltung, da die vermehrte Zahl der transitierenden Güterwägen nothwendiger Weise die Straßen in gleichem Verhältniß angreifen mußten, und die Beschaffenheit des mehrern Theils hiesigen Griens von solcher Art ist, daß daßeelbe durch die häufige Befahrung zermalmet, und in kurzer Zeit in Staub verwandelt wird; allein diese Überlast von Seite der mit der Unterhaltung beladenen Gemeinden erleichterte die Regierung mittelst wiederholten Unterst[ütz]ungen, und Beyträgen in Geld; daher das Etablißement der Wegknechte auf allen Heerstraßen, welche der vormalige Staat

anfänglich zur Hälfte nachher zum ganzen besoldete, so daß den Gemeinden nur die Herbeyschaffung des erforderlichen Griens übrig bliebe.

Die Ab- und Eintheilung der Unterhaltungspflicht war, und ist noch verschieden. Nach Anlegung einer neuen Straße wurde selbige gröstentheils nur denjenigen Gemeinden zur Unterhaltung übergeben, durch deren Bezirk sie lauffet, oder wenn diese nicht hinlänglich schienen, so wurden die nächst dabey gelegenen Gemeinden ihnen zur Hülfe beygeordnet; an andern Orten bleibt nach uralter Übung die Unterhaltung nur den Anstößeren ob. Beyde Arten haben ganz gewiß ihre Inkonveniente, denen zu begegnen es jezund bey einer Straßenunterhaltungs Organisation für ganz Helvetien der schicklichste Zeitpunkt seyn dürfte. Bleiben die Straßen denjenigen Gemeinden zur Erhaltung überlassen, in deren Bezirk

[fol. 348v]

sie liegen, so pflegen selbige die dazu nöthigen Fuhungen, wie ihre übrigen Anlagen einzutheilen, und zwar so, daß die Bauren Güther nach altem Gebrauch die Bännen, die Tagw[e]ner aber die Handfrohen liefern müssen, welches eine große Ungleichheit in Vertheilung der Beschwerde veranlaßt, da sie insbesondere den armen Landmann drückt, und hingegen den reichen Bauren um so viel erleichtert. Bey Leitung der Straßen hat es sich auch öfters getroffen, daß selbige die namhaften Dorfschaften nicht berührten, sondern weit auf der Seite ließen, da hingegen nur kleine Gemeinden oder Höfe an denselben lagen; diese mußten also allein die ganze Last der Erhaltung über sich nehmen, obschon solche ihre Kräfte überstiegen. Daß die Unterhaltung der Straßen von den Besitzern der anstoßenden Gütern nützlich, und einer guten Polizey angemessen sey, daran muß man billig zweifeln, wenn man bedenkt daß die Vermögensumstände der Partikularen ausserordentlich veränderlich, und die Ausübung der Straßenerhaltungspflicht um so viel mehr erschwert wird, jemehr Personen dazu berufen, und mit beschwerlichen Frohdiensten oder namhaften, den Werth ihrer Besizungen fast übersteigenden Geldauslagen beladen werden müssen. Daher wiederfährt es dann, daß diejenigen Straßen, welche also besorget werden, fast allezeit vernachlässigt bleiben, wenn nicht eine genaue Aufsicht darüber gehalten wird.

Um nun auf den eigentlichen Gegenstand der Frage zu kommen, so glaubt man, es seyen leicht Mittel ausfündig zu machen, um eine billige gleichmäßige Vertheilung der Unterhaltungspflicht zu erzwicken, und zwar selbst in Befolgung der bisherigen Grundsätzen im Berner Canton, jedoch mit einiger Modifikation und Veränderung auf das Lokale, und die jezigen Zeitumstände eingerichtet.

Das vorzüglichste Augenmerk für den Staat bey dem Straßenunterhalt ist und bleibt immer die

[fol. 349]

Herbeyschaffung guten Griens, die eigentliche Nahrung für die Straße, ohne welches alle gute zwekmäßige Unterhaltung wegfällt. Daher sollte der Staat vorzüglich bedacht seyn, gute ergebige, wo möglich nahe an der Straße gelegene Griengruben ausfündig zu machen, selbige aus den Staats-Einkünften anzuschaffen, ihre Abdekung und Zurüstung zu besorgen, und sie den Gemeinden zu übergeben; ihnen läge dann ob, die Zufuhr auf die Straße zu übernehmen, sey es unentgeltlich für den Staat oder aber gegen eine billige Entschädniß für jede Fuhr oder Bännen, nach Maßgab ihrer Entfernung. Die Beybehaltung der Wegknechte kann auch angerathen werden; jedoch mit einer genauen Aufsicht auf ihre Funktionen, mit einer verbeßerten Instruktion, und mit einer genauern Verbindung mit den zu bestellenden Straßenaufsehern. Wie nun die dermaligen Fuhrvertheilungen abzuändern, und gleichmäßiger einzurichten wären, wie überhaupt die Last der Unterhaltungspflicht allgemeiner zu machen, und was für ein System danahen einzuführen seyn wolle? Darüber ließe sich erst urtheilen, und etwas anrathen, wenn man bestimmt den neuen Plan über die neue Zollsorganisation und die Berechnung des ungefähren jährlichen Abtrags kennen würde. Unterdeßen könnten die Statthalter als von der Facultät ihrer Gemeinden am besten unterrichtet, in der neuen Ab- und Eintheilung der Straßenbezirken, den besten Leitfaden an die Hand geben.

2^{te} Frage.

Muß in dem Modus eine Verschiedenheit für die Unterhaltung der Hauptstraßen und der Verbindungs- oder Nebenwege statt haben? Wenn eine seyn soll, auf welche Weise muß für den Unterhalt der einen oder der anderen Art gesorgt werden? Welches sind die Bestimmungen die den hauptsächlichlichen und nothwendigen Unterscheid der Straßen festsetzen? Würde man nicht alle Wege in 4 Gattungen theilen können?

[fol. 349v]

1. Die durch den Commerz, Reise- und Postkutschen mitgenommenen Hauptstraßen.
2. Die Straßen der 2^{ten} Ordnung, die weniger mitgenommen werden, weder dem Commerz, noch sonst allgemein nützlich sind, und mehr zur Verbindung der Städte und mancher Gegenden dienen.
3. Die kleinen – als Querstraßen, und alle Ausgänge, so von einer Straße in eine andere gehen, und zu Verbindungen im Innern gemacht sind.
4. Die Wege, die von einem Dorf in das andere die Kommunikation machen.

Antwort auf die 2^{te} Frage.

Da durch einen seitherigen Beschluß des Vollziehungsraths vom 22^{ten} Octob[er] 1800 wirklich eine Abtheilung der Straßen in 4 Claßen beschloßen worden, so fällt über diesen Artikel jede Antwort überflüssig; nur kann die Bemerkung nicht unterbleiben, daß die Art der Unterhaltung dieser in 4 Claßen abgetheilten Straßen verschieden seyn muß, je nachdem durch den guten Zustand der Straße die Beförderung des Transits und die Erleichterung des innern Handels erzielt werden will. Wir legen das abgeforderte Tableau über die Claßifikation der Straßen hiesigen Cantons bey, das wir jedoch nicht als vollkommen dargeben und verbürgen; zu deßen so viel möglichen Completierung wir uns aber alle ersinnliche Mühe gegeben; uns schein aber, daß auch davon den betreffenden Distrikt-Statthaltern das nähere

Licht eingeholt, und von ihnen aus dieß Tableau vervollkommnet werden könnte, als welche einzig im Stand sind, alle Haupt- und Nebenstraßen in ihren Bezirken zu kennen, oder durch einzuziehende Berichte zu lernen.

[fol. 350]

3^{te} Frage.

Das System eines Weggelds wäre es nur einzig auf die Hauptstraßen anwendbar, oder auch auf jene, die zur Verbindung im Innern dienen? Welchen Umfang soll es haben? Darf es sich einzig auf Kaufmannsgüter, und verhandelte Lebensmittel, mit einem Wort nur auf Handelsartikel erstrecken? oder darf es sich auch auf den Luxus, als Kutschen, jede Art Wagen, und Wägelin und auf Reuter ausdehnen?

Antwort auf die 3^{te} Frage.

Die bis anhin, wenigstens im ganzen vormaligen Berner Canton, unbekannte Abgabe eines Weggeldes, scheint an sich gehäßig genug zu seyn, um selbige höchstens nur auf den Haupt- und Heerstraßen in Ausübung bringen zu laßen. Bey allen Eidgenössischen Tagsatzungen wurde gegen die Einführung einer solchen dem Land verhaßten Abgabe protestiert, so daß sie in sehr wenigen Cantonen im Gang war. Vermittelst diesem Pedagogium, oder Weggeld, qui se paye par les passants en certains lieux, au profit du Souverain stehet hingegen der Staat in der Verpflichtung denjenigen, so diese Abgabe bezahlen, ein sicheres Geleit für ihre Person und allfällig mit sich führende Waaren, durch sein Land zu verschaffen. Der Umfang dieser Abgabe darf mithin nicht allzu ausgedehnt seyn, und sich nach unserm Ermeßen bloß auf Kaufmannsgüter, oder Handelsartikel wie auch auf Luxuswaaren ausdehnen, keineswegs aber auf Wagen, Wägelin, Reuter, so nur im Land bleiben, paßieren, als welche an Brüggengeld ohnehin genug zu zahlen haben, und mithin das Volk noch mehr drücken würde.

Hingegen scheint uns der Billigkeit allerdings angemessen, daß ein solches Weggeld auf alle, von außen in das Land tretende Wagen, Kutschen, Reuter etc. gelegt werde, und es ist

[fol. 350v]

keineswegs zu vermuthen, eine solche Abgabe werde die Reisenden hindern, Geschäften halb, oder in Lustreisen in Helvetien zu kommen.

4^{te} Frage.

Wie könnte man die Kosten zu Erbauung sowohl von Haupt- als Verbindungs Straßen erringen? Man muß sich darauf verstehen, daß ein neuer Modus nicht alle Gemeinden zufrieden stellen wird, obgleich ein großer Theil derselben sich des dermal bestehenden zu beklagen hat; es giebt Gemeinden, die vom Unterhalt der Wege aus bloßer Gunst der ehemaligen Regierungen frey gesprochen waren; andere wurden, ohne daß man den Grund errathen kann, dazu nicht angehalten; mehrere haben sich von dieser Last durch Vergleiche frey gemacht. Es ist nothwendig, daß Sie mir über alle diese besondern Freyheiten, hauptsächlich aber über den Titel der leztern (von welchen es gut ist, Abschriften zu haben) hinlängliche und klare Auskunft ertheilen.

Antwort auf die 4^{te} Frage.

In dem vormaligen Canton Bern sind die Straßen in ältern Zeiten, nach verschiedener Einrichtung erbaut worden, je nach der Lage des Orts, und je nach den Kräften des Lands. Gröstentheils wurde das ganze Amt, durch welches die Straß führte, nach Maasgab der darinn befindlichen Güthern angelegt, und sowohl die Fuhungen als die Hand-Frohnen bestimmt. So haben bey Anlegung der Murten Straß, die Angehörigen des Stifts- und Laupen-Amts, alle Fuhungen, und alle nöthige Handarbeit geliefert; hingegen die Regierung die Entschädniße, das Mauerwerk, und die Aufseher bezahlt. Hinder Murten dann lieferte

[fol. 351]

der Staat an den Kösten $\frac{2}{3}$, und das Amt $\frac{1}{3}$ nach folgender Anlage:

Von 1 Jucharten Reben, Garten, Beunden	14 x ^r
Von 1 „ Mattland	11
Von 1 „ Akerland	9
Von 1 „ Waldung	7.

Welche jährliche Anlage so oft wiederholt wurde, bis der ganze Drittel getilgt ware.

In den neuern Zeiten hat man ein neues System angenommen. Man hat nemlich die, nach den Devisen erforderlichen Kösten in zwey Theile abgetheilt, davon der eine von dem Aerario mit $\frac{3}{5}$, der andere aber von dem Land mit $\frac{2}{5}$ ^{tel} bezahlt worden; aus diesen Beyträgen würde eine allgemeine Caße errichtet, von welcher alle Fuhungen, alle Arbeiter, alle Entschädniße, und übrige Umkosten bezahlt, und in einer, von dem Caßierer abgelegten Rechnung angesetzt waren.

Dieses System ward, meistentheils mit dem grösten Erfolg begleitet. Dann vermittelst einer solchen Einrichtung wurden alle Exzedenten sowohl von dem Landesherrn, als von dem Land gemeinschaftlich übernommen, die Fuhungen und Arbeiten viel beßer verrichtet, da man die bezahlten Fuhrleute und Arbeiter auswählen, und nach Verhältniß ihrer Kräften und Wißenschaft bezahlen kann; da hingegen die Frohndienste immer sehr nachlässig geleistet werden.

Nach diesem System hat die Berner Regierung neu errichten laßen:

1. die Straße von der Ligniere [bei Gland] nach Genf.
2. die Straße von Losane [Lausanne] nach Vivis [Vevey].
3. die Straße von Vivis nach Neuenstatt [Villeneuve].
4. die Gonelles Straß [westlich von Vevey].
5. die Straße von Milden [Moudon] nach Iferten [Yverdon].

Zwey einzelne Straßen, nemlich

a. die St. Cergue Straße nach Neus [Nyon], bis an die Burgundergrenzen.

[fol. 351v]

b. die Straße von Vivis nach Chatel St. Denis, wurden ganz allein aus dem obrigkeitlichen Aerario ohne Beytrag der Gemeinden erbaut, theils weil der Staat diese Straßen vorzüglich für sein Zollsinteresse vortheilhaft fand; theils dann, weil die Gemeinden zu schwach waren, etwas danahen zu leisten.

Ein ähnlicher Modus könnte auch bey künftigen Straßen Einrichtungen, mit einigen auf die jezigen Zeitumstände gerichteten Modifikationen Platz haben; nur daß vorerst bey einer vorhabenden Straßen Anlegung das Volk der Gegend zu befragen wäre, ob es zu einer solchen Anbauung mitstimmen, da dann sein Beytrag an den Kösten nach Maasgab des für ihn [i. e. es] davon zu erwartenden Nuzens zu bestimmen wäre; freylich mißkennt das Volk gar oft sein Interesse, stämmt sich manchmal mit Grund, gegen alle Neuerung, will keine neue Straßen haben, weil sie Geld, Mühe und Arbeit kosten; aber ist dann einmal die neue Straß gemacht, so fällt dem Volk das angenehme, das nützliche davon in die Augen, da nun seine Besizungen an Werth gewonnen, die Zu- und Abfuhr bequemer, und leichter geworden, der Absaz der Lebensmittel sich verdoppelt, ja der Dur[ch]paß mehrerer Reisendem, ihm mehrere vorhin ungekannte Bequemlichkeit verschafft, und so vergißt das Volk, nach und nach, die Kosten, und dankt der Obrigkeit für die Wohlthat der neuen Straß.

Was den Unterhalt der Straßen anbetrißt, so haben, wie der Bürger Kriegs Minister in seinem Schreiben vom 20^{ten} Sept[ember] selbst sehr wohl bemerkt, in den ältern Zeiten, wo man keine Kenntniß von dem Straßenbau, und von der Erhaltung der Straßen hatte, viele Publica und Besizer der Güther eine Befreyung von allen dißörtigen Beschwerden erhalten, oder solche erkaufft, welche sie auch heutigen Tags sowohl bey Errichtung als bey dem Unterhalt der

[fol. 352]

Straßen geltend machen. Zum Beyspiel davon könnten die ehemaligen Ämter Bipp und Arburg angeführt werden, da in dem erstern verschiedene Publica und Partikularen keinen Beytrag zum Straßenbau liefern wollen, und in dem andern das Kloster St. Urban, und die Stadt Zofingen erst durch kostbare Rechtshändel zu einer Straßen-Anlage gebracht werden könnten. Ja es wird kaum ein vormaliges Amt in der gewesenen Bottmaßigkeit von Bern zu finden seyn, in welchem nicht solche für das Volk drükende Ausnahmen vorhanden sind. Diese sollten gleichwohl, nach dem strengen Recht nicht statt finden, weil die Erhaltung der ehemaligen unbrauchbaren Wegen mit der Erhaltung der heutigen großen Landstraßen in keinem Verhältniß stehet, und in den damaligen Zeiten, die in dieser Kunst gemachten nützlichen Entdekungen und Fortschritte nicht vorgesehen werden konnten. Es ist nicht zu verhehlen, daß im Verhältniß ihrer Kräfte viele Gemeinden über ihr Vermögen angelegt sind, da selbige den ganzen Strich Wegs, so sich hinter ihrer Einung befindet, ganz allein erhalten müssen. Diese so große Beschwerde allein hatte verschiedene Gemeinden so hart gedrückt, daß sie den Feldbau, die erste aller Pflichten, vernachlässiget. Die Regierung kam ihnen endlich mit beträchtlichen Unterstützungen zu Hülfe. Es war sogar in dem nu[n]mehrigen Lemanner Canton, ein fast durchgehends befolgter Grundsaz, daß alle Besizer der Edellehen oder anderer nahmhafter Güther, weder für die Errichtung noch für die Erhaltung der Straßen etwas beytragen sollten. Die schönsten Grundstücke lagen in den Händen ausländischer Besizer; ihr Werth überstiege meistentheils weit aus den Werth des Eigenthums einer Dorfschaft und ihrer Bewohner; und doch waren es nur diese allein, welche die ganze Last der

[fol. 352v]

Straßen Erhaltung ertragen mußten, obschon keine Titel bekannt waren, welche die Besizer von Edellehen etc. von dieser Beschwerde befreyen konnten. Es ist daher allerdings zu wünschen, daß solche drükende, hin und wieder noch for[t]daurende Ungleichheit abgeschafft, und das Volk dadurch erleichtert werde.

Da nun die Forsorge der Regierung für alle ihre Mitbürger in gleichem Maße groß ist, so sollen wir nicht zweifeln, dieselbe werde die herrschenden Ungleichheiten bestens wahrnehmen, und ein solches kluges Straßen-Unterhaltungs System ausfündig zu machen wissen, wodurch die, für einen beträchtlichen Theil des Lands so nahmhafte Beschwerden erleichtert, zugleich aber in Betrachtung der bereits für den Straßenbau im Canton Bern gemachten, außerordentlichen, starken Auslagen die beständige Aufrechthaltung der Straßen versichert, ja ihrem gegenwärtig aus so viel Gründen zu befürchtenden Verfall vorgebogen werde.

Eigentliche Titel zu besonderen Freyheiten oder Ausnahmen der Straßenunterhaltungs Pflicht für Gemeinden im nunmehrigen Canton Bern, sind uns einstweilen noch keine bekannt; wir werden uns aber befleißigen, denselben nachzuspühren, und so uns deren noch zur Bekanntschaft kommen sollten, nicht säumen, Ihnen, Bürger Minister, dieselben sofort mitzutheilen.

In Anschluß erhalten Sie dann, Bürger Minister, das verlangte Tableau über die Eintheilung der Straßen des Cantons Bern, so gut als es uns möglich war, selbiges in der von Ihnen anberaumten Zeit zu kompletieren. Das mangelnde, sonderheitlich in Rücksicht auf die Straßen der 3^{ten} und 4^{ten} Claße, kann einzig durch einzuziehende Berichte von den Distrikts Statthaltern und Agenten, die ihre Bezirke am besten kennen sollen, ergänzt werden, indem ihre gegenwärtige Ausfündigmachung allzuviel

[fol. 353]

Zeit erfordern würde, und ihre Benennung allzuweitläufig geworden wäre. Es kann auch seyn, daß eint oder andere Straßen nicht die gehörige Claßifikation erhalten, allein Sie werden bey genauer Übersicht derselben, jeder Straße auf dem General Tableau ihren bestimmten Platz anzuweisen wissen.

Zum Beschluß sollen wir Ihnen, Bürger Minister, noch bemerken, daß dieser Bericht über den Straßen-Unterhalt und die Claßifikation derselben umständlicher und beßer ausgefallen wäre, wenn wir dazu mehrere Zeit gehabt hätten, da Sie aber dieselbe mit Beförderung verlangten, so wollen wir die Einsendung dieser Arbeit nicht länger aussetzen.

Gruß und Achtung.

Der Präsident der Verwaltungs Kammer
[David Rudolf von] Fellenberg

Stettler.
Sekretär.